des Vereins . Volkshoehschule Bayreuth ".

Name Sitz und Zweck des Verbins.

Der Verein hat den Namen Volkshochschule Bayreuth".

Der Verein hat seinen Sitz in Bayreuth

Zweck des Vereins ist der Betrieb einer Volkshochschule zur Förderung der Teilnahme des Volkes an den geistigen Gütern der Kultur.

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

II. Mitgliedschaft.

Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die das 18 Lebens jahr zurückgelegt hat Die Mitgliedschaft können auch juristische Personen als solche erwerben.

\$ 6. Jedes Mitglied ist verpflichtet jährlich mindestens 2 M. Beitrag zu zahlen.

Der Ein= und Austritt der Mitglieder erfolgt durch schriftliche Erklarung, gegenüber dem Vorstande.

8 8 Ber Austritt aus dem Verein kann nur auf den Schluß des Laufenden Geschäftsjahres erfolgen.

\$ 9. Der Ausschluß kann erfolgen durch Beschläß des Vorstandes, wenn ein Hitglied den Vereinszwecken zuwiderhandelt oder den Jahresbertrag nach vorausgegangener Hahnung nicht entrichtet oder zum Verluste der bürgerlichen Ehrenrechte verurteilt wird.

mindestens, § 10. Wer jährlich 25 M bezahlt gilt als Förderer des Vereins und hat das Recht sämtliche Veranstaltungen im laufender leschäfts jahre zu besuchen

III. Organisation.

Das Organ des Vereins sind sDer Vorstand der Verwaltungsrat ube die Mitgliederversammlung.

Ber Vorstand und der Verwaltungsrat werden durch die Mithliederversammlung mit einfacher Stimmennehrheit gewählt und zwar derch
Zuruf, wenn kein Widerspruch erfolgt.

Bie Wahl erfolgt auf 2 Jahre. Wiederwahl ist statthaft. Bei torzeitigem Ausscheiden erfolgt Ergänzungswahl in der Form des
Absatzes 1.

A. Ber Vorstand.

Des prette besteht ans dem ersten u.2 n Vorsitzenden dem Ke er u. dem Schrift hrer.

Nählbar in den Vorstand ist jedes Mitglied, doch sell der 1. Vorsitzende zugleich Dozent sein.

Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte.

S 16: Der Verein wird nach außen durch den 1.Versitzenden im Falle seiner Verhinderung durch den 2.Versitzenden vertreten.

B. Der Verwaltungsrat.

Der Verwaltungsret besteht aus den Mitgliedern des Verstandes und 8 weiteren Mitgliedern. Von diesen sollen 3 aus der Zahl der Dozenten genonmen werden.

\$ 18.

Ber Verwaltungerat erledigt die Beerbeitung der mit dem Volkshochsehulbeirieb verknüpften Fragen. Er setzt insbesondere die
Gebühren für die Verträge fest und bewilligt allenfallsige Ent
schädigungen für die Vertragenden. Er hit regelmößig zu Reginn
eines Trimesters und am Schluß des Geschäftsjahres eine Sitzung
ab;außerdem je nach Bedorf außerordentliche Sitzungen. Die Sitzung
wird vom 1. Versitzenden einberufen und geleitet.

Der Verwaltungsrat faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stinnen mehrheit. Bei Stinnengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

C Mitgliederversanmlung.

Die Mitgliederversammlung ist mindestens an Schluß eines jeden Geschäftsjahres einzuberufen; sie empfängt den Jahresbericht, ge nehmigt die Jahresrechnungen, nimmt Neuwahlen vor und faßt Beschleß über Satzungsänderungen.

Ausserordentliehe Mitgliederversanmlungen finden nach Bedorf statt bezuste werden berufen, nenn 20 Mitgliede es schriftlieh ver inngen.

Jede Mitgliederversammlung wird unter Angabe der Tagesordnung von 1. Versitzenden durch Bekanntgabe in den für ete Veröffentlichungen bestimmten Blättern berufen.

Den Versitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Versitzende oder sein Stellvertreter.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Situmenzehrheit gefaßt. Bei Stimmengleinhheit entscheidet die Stimme des Versitzenden

Zur Anderungen der Satzungen ist 2/3 Mehrheit der in der Mit glisderversannlung Brechtenenen erforderlich.

Ther die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Pretokell durch den Schriftführer aufzunehnen, das durch den Vereitzenden und den Schriftführer unterzeichnet werden nuß.

IV. Vernögen.

Die Mittel les Vereins werden aufgebracht durch: 1.Beitrüge der Mitglieder 2.Gebühren der Hörer. Ausserden werden Spenden, geneind Liche und statliche Unterstützungen zur Erzstehung des

V. Veröffentliehungen.

Bie Bekanningehungen des Vereins erfolgen im Bayreuther Tag-blatt, in der Fränkischen Volkstribune und in der Oberfr. Zeitung.

VI. Geschäftsjahr.

Das Geschäftsjehr kauert von 1. Oktober bis zum 30. September

VII. Auflörung.

Die Auflösung des Verei s muß vo. Ren dritten Teil der Mitgliede beuntrugt Marken/ und einer Mehrheit von 3/4 der in der Mitgliede gliederversammlung Erschienenen genehmigt werden.

In Falls der Auflösung des Vereins fällt das verhandenen Ver-mögen an die Studt Bayreuth zur Verwendung für Velksbildungs-

Bayreuth, den 24. Oktober 1919.